



## Aktuelle Steuerinfos

von  
Dieter P. Gonze  
Steuerberater

3.3.2016

### Ehe in der Krise? - Steuerstreit zwischen Ehegatten/Lebenspartnern

Das Ende einer Ehekrise führt oft zu einer **endgültigen Trennung** der beiden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner. Die Phase ist für alle Beteiligte mit viel Stress verbunden. Das Thema „Steuern“ steht zunächst nicht auf der Tagesordnung. Die Folgen können zumindest für einen Beteiligten am Ende zu erheblichen finanziellen Nachteilen führen. Nehmen wir einen einfachen **Beispielfall**: Die Eheleute trennen sich im Dezember 2014. Die Ehefrau ist freiberuflich tätig. Der Ehemann ist Beamter. Im Jahre 2015 übernimmt die Finanzverwaltung, da keine anderen Informationen vorliegen, die Besteuerungsdaten des Jahres 2014. So leistet die Ehefrau **Steuervorauszahlungen** auf den **Ehegattenvorauszahlungsbescheid** des Vorjahres. Der Ehemann lässt seine Lohnabrechnungen weiter über die Steuerklasse 3 abrechnen. Im Jahre 2016 wird nun die Steuererklärung für 2015 erstellt. Eine gemeinsame Steuerveranlagung für 2015 ist nicht mehr möglich, da die Eheleute bereits am 1.1.2015 getrennt lebten. Es **muss** für jeden Ehegatten eine Einzelveranlagung durchgeführt werden. Die Ehefrau hatte mit einer Steuererstattung von 15.000€ aufgrund der von ihr geleisteten Steuervorauszahlung gerechnet. Vom Ehemann wird eine Steuernachforderung von 7.000€ aufgrund der falschen Steuerklasse gefordert. Was passiert nun? Die Steuererstattungsansprüche der Ehefrau von 15.000€, werden von der Finanzverwaltung zur Tilgung der Steuerschuld des Ehemannes von 7.000€ verrechnet. Das übersteigende Guthaben von 8.000€ wird je zur Hälfte den beiden nun geschiedenen Ehegatten erstattet. **Die Ehefrau hatte mit einer Steuererstattung von 15.000€ anstatt nunmehr 4.000€ gerechnet.** Der Beispielfall lässt sich auch leicht in einen Nachzahlungsfall abwandeln. Dann muss der Ehegatte, der die Vorauszahlungen geleistet hat, im ungünstigsten Fall die Steuern nochmals entrichten, da die Vorauszahlungen zur Hälfte dem anderen Ehegatten zugerechnet wurden. Die Finanzverwaltung handelt entsprechend der bestehenden gesetzlichen Regelungen und der Anweisungen des Bundesfinanzministeriums hierzu korrekt. Bei **unbestimmten Vorauszahlungen** kann das Finanzamt davon ausgehen, dass der zahlende Ehegatte auch die Steuerschulden des anderen Ehegatten tilgen wollte. **Es kommt damit nicht darauf an von wem die Zahlung, sondern für wen die Zahlung geleistet wurde.** Nach dem Gesetz hat derjenige einen Erstattungsanspruch, für den die Zahlung geleistet wurde, unabhängig davon, wer tatsächlich gezahlt hat. Hieraus ergibt sich eine zwingende Handlungsempfehlung: Steuervorauszahlungen sollten – auch bei Ehegatten - mit konkreter Bestimmung (Steuernummer, Name des Steuerpflichtigen Ehegatten, Bezeichnung der Steuer) und am besten vom Konto des betroffenen Ehegatten und nicht vom gemeinsamen Ehegattenkonto geleistet werden. Beispiel: „ESt-Vorauszahlung 2016- Katja Müller – Steuer-Nr. 47 11 0815“. **Wie lautet nun die Handlungsempfehlung für Ehegatten / Lebenspartner die sich getrennt haben?** Sobald der Auszug eines Ehegatten aus dem gemeinsamen Haushalt zum Zwecke des Einzugs in einen anderen Haushalt erfolgt, sollte ein **Steuercheck** stattfinden.

**Ist die gewählte Steuerklasse noch richtig?** Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Sind **Steuervorauszahlungen** zu entrichten, sollte das Finanzamt unverzüglich über die Trennung schriftlich unterrichtet werden und der Vorauszahlende sollte bei der Überweisung deutlich zu erkennen geben, dass er nur für seine Steuerschuld zahlt. Passt der **Bescheid über die festgesetzte Steuervorauszahlung** noch? - Es sollte eine neue Festsetzung der Vorauszahlungen gegenüber jedem Ehegatten einzeln beantragt werden. Soweit die Ehegatten bei Einreichung einer gemeinsamen Steuererklärung getrennt leben, sind auch zwei getrennte Anschriften in den Ehegattenfeldern der Einkommensteuererklärung zu erfassen. Nur so kann auch ein Bescheid wirksam bekanntgegeben werden. Darüber hinaus bestehen noch eine Reihe anderer Handlungsempfehlungen, die im Internet unter [www.steuer-gonze.de](http://www.steuer-gonze.de) durch Eingabe des Stichwortes „**Ehekrise**“ im Suchfeld oben rechts, nachgelesen werden können. Konkretes besprechen Sie mit dem **Steuerberater** oder **Lohnsteuerhilfsverein** Ihres Vertrauens. Ihr Dieter P. Gonze, Steuerberater